

# RS Vwgh 2008/9/10 2007/05/0302

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.2008

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Oberösterreich  
L80004 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan  
Oberösterreich  
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich  
L82000 Bauordnung  
L82004 Bauordnung Oberösterreich  
L82054 Baustoff Oberösterreich  
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §52;  
AVG §8;  
BauO OÖ 1994 §31 Abs4;  
BauRallg;  
BauTG OÖ 1994 §2 Z36;  
B-VG Art119a Abs5;  
ROG OÖ 1994 §21 Abs2 Z1;  
ROG OÖ 1994 §22 Abs1 idF 1999/032;  
VwGG §42 Abs2 Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/05/0156 E 22. November 2005 RS 9(hier: nur letzter Satz)

## Stammrechtssatz

Die im angefochtenen Bescheid angenommene Bindungswirkung an tragende Aufhebungsgründe bezieht sich nur auf die von der Berufungsbehörde in Bezug auf die Immissionen gelöste Betriebstypenfrage. Die nunmehr einzuholenden Sachverständigengutachten haben hingegen die einzelnen relevanten Emissionen und Immissionen durch Heranziehung der dem Stand der Technik entsprechenden Regelwerke zu ermitteln. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass zwar grundsätzlich zu beurteilen ist, ob durch den bewilligten Bau voraussichtlich subjektive Rechte der Nachbarn beeinträchtigt werden können, also eine Prognoseentscheidung zu treffen ist. Da jedoch die bewilligte Fahrschule offenbar bereits in Betrieb ist, werden die Immissionsbelastungen unter

Bedachtnahme auf die durch die bereits erfolgte Ausführung des Bauvorhabens geschaffene Beurteilungsgrundlage festzustellen sein (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. Juni 1994, Zl. 93/05/0301). Bei Beurteilung der schädlichen Umwelteinwirkungen ist nicht allein vom Bauvorhaben auszugehen, vielmehr sind die bereits bestehenden im § 2 Z. 36 Oö BauTG 1994 genannten Einwirkungen mitzuberücksichtigen und die Auswirkungen durch die vom gegenständlichen Bauvorhaben verursachten Zusatzbelastungen zu ermitteln.

**Schlagworte**

Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Besonderes FachgebietBindung an die Rechtsanschauung der Vorstellungsbehörde ErsatzbescheidNachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen BauRallg5/1/6Baurecht Nachbar

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2008:2007050302.X03

**Im RIS seit**

14.10.2008

**Zuletzt aktualisiert am**

29.11.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)